

Satzung der Treuhand - Stiftung „GNA-Stiftung Mensch und Natur“

Präambel

Die Gesellschaft für Naturschutz und Auenentwicklung (GNA e.V.) beabsichtigt, mit der gemeinnützigen „GNA Stiftung Mensch und Natur“ ihre Wirkungsfähigkeit hinsichtlich eines umfassenden Natur-, Arten- und Biotopschutzes zum Wohle von Mensch und Natur langfristig zu erhalten und weiter auszubauen.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

1. Die Stiftung führt den Namen „GNA-Stiftung Mensch und Natur“ (nachfolgend Stiftung genannt).
2. Die Stiftung hat ihren Sitz in 63517 Rodenbach, Main-Kinzig-Kreis, Hessen.
3. Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung in der treuhänderischen Verwaltung der Gesellschaft für Naturschutz und Auenentwicklung (GNA) e.V. (nachfolgend Treuhänderin genannt) mit Sitz in 63517 Rodenbach und wird von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten. Im Innenverhältnis unterliegt die Treuhänderin dem Stiftungsgeschäft und dieser Satzung.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck der Stiftung

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Stiftung ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 AO durch die ideelle und finanzielle Unterstützung der Gesellschaft für Naturschutz und Auenentwicklung (GNA) e.V.

Die Satzungszwecke werden verwirklicht durch die Beschaffung von Mittel und deren Weiterleitung an die Gesellschaft für Naturschutz und Auenentwicklung e.V. zwecks Verwendung für die oben genannten Satzungszwecke nach § 58 Nr. 1 AO. Insbesondere soll die Gesellschaft unterstützt werden

- bei der Realisierung von Naturschutzprojekten wie die Renaturierung von Fließgewässern und naturnahe Entwicklung von Auen,
- bei der Realisierung von Biotop- und Artenschutzmaßnahmen,
- bei der Erstellung von Planungen zur Umsetzung von Naturschutz- und Renaturierungsprojekten, sowie deren eigenständige und praktische Ausführung gegebenenfalls unter Mithilfe Dritter,
- bei der Bildungs- und Jugendarbeit.

3. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens sowie
 - b) aus Zuwendungen, soweit sie von dem Zuwender nicht ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
4. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
6. Stiftungsorganmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
7. Die Stiftung ist gemeinnützig tätig.

§ 3

Stiftungsvermögen

1. Die Stiftung wird mit einem Grundstockvermögen in Höhe von 5.000 € (in Worten: fünftausend Euro) ausgestattet.
2. Die Stiftung ist wirtschaftlich selbstständig. Das Stiftungsvermögen wird vom sonstigen Vermögen des Treuhänders gesondert verwaltet.
3. Die Stiftung kann Zuwendungen (Zustiftungen oder Spenden) entgegennehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet. Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu.
4. Über einen schriftlichen Antrag namentlich als Zustifter geführt zu werden, entscheidet der Stiftungsvorstand durch Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit. Zustifter haben keinen Anspruch auf Änderung der Stiftungssatzung.
5. Die Stiftung ist ferner Testamentserbe.
6. Das Stiftungsvermögen ist nach Abzug von Vermächtnissen und Erfüllung von Auflagen in seinem Werte ungeschmälert zu erhalten. Zu diesem Zweck können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
7. Die Stiftung darf um Zuwendungen (Zustiftungen, Spenden u.a.) werben.
8. Als Zustifter der Stiftung fungieren alle natürlichen und juristischen Personen, die sich zu den Zielen und Aufgaben der Stiftung bekennen.
9. Über die Verwendung von „zweckgebundenen Zustiftungen“ entscheiden der Zustifter und die Stiftung gemeinsam.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden. Davon ausgenommen ist die Rücklagenbildung oder die Zuführung zum Stiftungsvermögen gemäß § 58 AO.
2. Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen, Zuwendungen oder Unterstützungen begünstigt werden.

§ 5 Organ der Stiftung

1. Das Stiftungsorgan ist der Stiftungsvorstand, der aus drei Personen besteht.
2. Die Tätigkeit der Organmitglieder ist ehrenamtlich.
3. Der Stiftungsvorstand wird erstmalig, laut Stiftungsgeschäft und Treuhandvertrag vom Vorstand der Gesellschaft für Naturschutz und Auenentwicklung (GNA e.V.) bestellt. Zur kontinuierlichen Weiterentwicklung und Dauerhaftigkeit kann der Stiftungsvorstand seine Nachfolge selbst regeln.
4. Der Stiftungsvorstand ist für alle Angelegenheiten der Stiftung zuständig, immer in Absprache mit dem Treuhänder.
5. Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

§ 6 Übertragung von Aufgaben, Geschäftsführung

1. Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Personen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.
2. Die Stiftung kann eine hauptamtliche Geschäftsführung einrichten. In diesem Falle wird der Geschäftsführer durch den Stiftungsvorstand eingestellt.
3. Der Vorstand legt in diesem Fall in einer Geschäftsordnung fest, in welchem Umfang er Aufgaben überträgt und erteilt die erforderlichen Vollmachten. Die Geschäftsführung hat die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.
4. Der Stiftungsvorstand kann zur Unterstützung der Erledigung der satzungsmäßigen Aufgaben, weitere Angestellte einstellen. Die weiteren Angestellten der Stiftung unterstehen der Aufsicht der Geschäftsführung und haben deren Weisungen zu beachten.

§ 7 Treuhandverwaltung

1. Die Treuhänderin verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem Vermögen. Sie vergibt die Stiftungsmittel und wickelt die Fördermaßnahmen ab.
2. Die Treuhänderin erhält für die laufende Verwaltung der Stiftung eine Verwaltungskostenpauschale in angemessener Höhe (nicht mehr als 10 % der jährlichen Stiftungserträge).
3. Die Treuhänderin fertigt auf den 31.12. eines jeden Jahres einen Bericht, der die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert. Im Rahmen ihrer öffentlichen Berichtserstattung sorgt sie für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.

§ 8

Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

1. Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks von der Treuhänderin und dem Stiftungsvorstand in der bisherigen Form nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können beide gemeinsam eine Satzungsänderung beschließen.
2. Der Beschluss muss einstimmig sein. Der neue Stiftungszweck darf nur ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgen und muss sich so nahe, wie in Anbetracht der veränderten Verhältnisse vertretbar, an den bestehenden Stiftungszwecken orientieren. Beschlüsse über Satzungsänderungen dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben.

§ 9

Auflösung

1. Der Stiftungsvorstand und der Treuhänder können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen. Der Beschluss muss einstimmig sein.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Stiftungsvermögen an die gemeinnützige Gesellschaft für Naturschutz und Auenentwicklung (GNA e.V.), die es unmittelbar und ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke im Sinne § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 10

Änderung der Rechtsform

1. Die Stiftung kann per einstimmigen Beschluss des Stiftungsvorstandes und der Treuhänderin in eine rechtsfähige operativ tätige Stiftung überführt werden.

§ 11

Stellung des Finanzamtes

1. Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
2. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.
1. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Stiftungsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Rodenbach, den

Günter Könitzer
Erster Vorsitzender

Dipl.-Biol. Susanne Hufmann
Geschäftsführung

Svetlana Könitzer
Zweite Vorsitzende

Gesellschaft für Naturschutz
und Auenentwicklung (GNA e.V.)